

RS OGH 1998/9/16 3Ob68/98s, 1Ob93/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1998

Norm

ABGB §859

ABGB §861

ABGB §918 lb6

ZPO §17

ZPO §21

ZPO §41 C2

ZPO §47

Rechtssatz

Wird von den Hauptparteien im Zuge des Berufungsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich (mit gegenseitiger Kostenaufhebung) abgeschlossen, verletzt die Partei, die ihrem Vertragspartner den Streit verkündet hatte, worauf dieser auf ihrer Seite dem Verfahren als Nebenintervenient beiträt, jedenfalls dann keine nachvertraglichen (nachwirkenden) Treuepflichten und Sorgfaltspflichten, wenn der Beitritt des Nebenintervenienten auch aus eigenwirtschaftlichen Interessen erfolgte (Möglichkeit von Regreßansprüchen) selbst wenn er auf Grund von Kostenentscheidungen der ersten Instanz Anspruch auf (teilweisen) Kostenersatz gegen die andere Partei gehabt hätte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/98s

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 68/98s

- 1 Ob 93/00h

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h

Auch; Beisatz: Nachvertragliche Pflichten verpflichten die Vertragspartner zu redlichem und im Hinblick auf ihre Rechtsgüter sorgfältigem Verhalten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110899

Dokumentnummer

JJR_19980916_OGH0002_0030OB00068_98S0000_001

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at